

70. Ist der Anschaffungsstempel zu erheben, wenn der Zeichner der bei der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft auszugebenden jungen Aktien vor Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister und vor Auslieferung der Aktien an ihn die Aktiengesellschaft gegen Entgelt „ermächtigt“, über die Aktien in ihrem eigenen Namen

zu verfügen, und die Aktiengesellschaft diese Ermächtigung annimmt?

RStempG. vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 717, 833) Tarifnr. 4a.  
 §GB. §§ 226, 287.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1914 i. S. Aktienbauverein B. (Bl.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 137/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der klagende „Aktienbauverein B.“ beschloß in der Generalversammlung vom 15. Juni 1912, sein Grundkapital von 3900000 *M* um 3600000 *M* zu erhöhen. Der volle Betrag von 3600000 *M* wurde am 30. August 1912 vom Bankier Fr. gezeichnet und zwar unter den vereinbarten Bedingungen, daß der Ausgabepreis der jungen, mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1912 ab versehenen Aktien 120 v. H. betragen, daß ein Viertel des Nennbetrags und das Agio sofort zahlbar sein und daß endlich 4 v. H. Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar 1912 ab bis zum Zahlungstage entrichtet werden sollten. Am 31. August 1912 zahlte Fr. verpflichtungsgemäß 1620000 *M* als ein Viertel des Nennbetrags der Aktien nebst dem Agio ein. Der klagende Bauverein hatte den Aktionären der Berliner Hotelgesellschaft angeboten, ihre Aktien gegen seine eigenen jungen Aktien im Verhältnis von 5 zu 3 umzutauschen. Die Aktionäre hatten darauf Aktien der Hotelgesellschaft im Nennwerte von 5338000 *M* bei den ihnen bezeichneten Handelsstellen zum Umtausch eingereicht, so daß ihnen der Kläger junge Aktien im Nennbetrage von 3202800 *M* für den Umtausch zur Verfügung stellen mußte. Zu diesem Zwecke wurde in einer Sitzung des Klägers vom 31. August 1912 zwischen diesem und Fr. folgende schriftliche Vereinbarung getroffen: „Die Firma Fr. ermächtigt den Aktienbauverein B., in seinem eigenen Namen von den von der Firma Fr. gezeichneten 3600000 *M* neuen Aktien des Aktienbauvereins (mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1912) 3202800 *M* zum Zwecke des Umtausches gegen die eingelieferten Aktien der Berliner Hotelgesellschaft über nominell 3202800 *M* zu verfügen. Die Firma Fr. verzichtet auf eine Auslieferung dieses Teilbetrags ihrer Zeichnung.

Dagegen erhält die Firma Fr. als Gegenwert 3928768 *M* gezahlt.“ Auf Grund dieser Vereinbarung erklärte Fr., daß er dem Kläger gegen Zahlung von 3928768 *M* die zum Umtausch benötigten jungen Aktien zur Verfügung stellen wolle, und vereinbarte mit dem Kläger die Aufrechnung seiner Forderung von 3928768 *M* mit der dem Kläger aus der Aktienzeichnung gegen ihn zustehenden Restforderung von 75 v. *H.* nebst 4 v. *H.* Stückzinsen des gezeichneten Nennbetrags. Das dem Fr. gewährte Entgelt von 3928768 *M* setzt sich zusammen aus dem Werte der von ihm zur Verfügung gestellten jungen Aktien im Nennwerte von 3202800 *M* zum Ausgabepreise von 120 v. *H.*, d. i. 3843360 *M*, und 4 v. *H.* Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1912 mit 85408 *M*. Auf Grund der Aufrechnung wurden die 3600000 *M* jungen Aktien vom Aufsichtsrat und Vorstände des Klägers als eingezahlt erklärt. Die erfolgte Kapitalerhöhung wurde am 6. September 1912 in das Handelsregister eingetragen. Der Beklagte erblickt in der zwischen dem Kläger und Fr. am 31. August 1912 getroffenen Vereinbarung ein nach Tarifnr. 4a RStempG. zu versteuerndes Anschaffungsgeschäft und hat die Ausstellung einer mit 1178,70 *M* zu verstempelnden Schlußnote gefordert. Der Kläger ist dieser Aufforderung nachgekommen und verlangt mit der Klage die entrichtete Abgabe von 1178,70 *M* nebst 4 v. *H.* Zinsen seit Klagezustellung zurück. Das Landgericht erkannte entsprechend dem Klagantrage. Auf die Berufung des Beklagten wurde diese Entscheidung in der zweiten Instanz abgeändert und der Kläger mit der Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Stempelanspruch des Beklagten ist begründet, wenn die in der notariellen Verhandlung vom 31. August 1912 zwischen dem Vorstände der klagenden Aktiengesellschaft (unter Genehmigung des Aufsichtsrats) einerseits und Fr. anderseits zustande gekommene Vereinbarung ein Anschaffungsgeschäft, d. h. ein auf die Übertragung und den Erwerb von Eigentum an den auszugebenden jungen Aktien gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft (Abs. 1 Tarifnr. 4a RStempG. vom 15. Juli 1909) oder eines der in Abs. 2 daselbst den Anschaffungsgeschäften gleichgestellten Geschäfte enthält. Der Berufungsrichter hält einen der in diesem Abs. 2 verzeichneten Fälle, nämlich

eine „Ausreichung von Aktien“, für vorliegend. Hierin ist ihm jedoch nicht beizutreten, vielmehr ein Anschaffungsgeschäft im oben bezeichneten Sinne der Tarifnr. 4a Abs. 1 als abgeschlossen anzuerkennen.

Der Anschaffungsstempel ist zwar nicht ein Urkundenstempel, sondern ein Geschäftsstempel; es kommt aber hier auf diesen Unterschied nicht an, denn es ist nirgends behauptet, daß über den urkundlichen Inhalt der Verhandlung vom 31. August 1912 hinaus andere die Verfügung über die jungen Aktien betreffende Vereinbarungen, die für die Stempelfrage in Betracht kommen könnten, von den Vertragsschließenden getroffen worden wären, und der beurkundete Inhalt der Vereinbarungen reicht zur Feststellung eines Anschaffungsgeschäfts aus. Der Stempel ruht auf dem schuldrechtlichen Grundgeschäft der Veräußerung, nicht auf ihrer dinglichen Erfüllung. Der Inhalt der Verhandlung ergibt hier aber, daß nicht nur ein abstraktes dingliches Erfüllungsgeschäft, sondern, sollte ein solches Erfüllungsgeschäft auch als beurkundet anzusehen sein, jedenfalls daneben auch der dieser Erfüllung zugrunde liegende schuldrechtliche gegenseitige Vertrag beurkundet ist. Das folgt schon daraus, daß nicht nur die Leistung des die Aktien dem Kläger zur Verfügung stellenden Fr., sondern auch die „dagegen“ an diesen zu bewirkende Gegenleistung, die in der Zahlung des Kaufpreises besteht, im Vertrage dem anderen Vertragssteil angeboten und von diesem angenommen worden ist. Der Vertrag ist zwar schon vor der erst am 6. September 1912 erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister geschlossen worden, es soll aber zunächst zum Zwecke der Vereinfachung der Rechtslage unterstellt werden, daß zur Zeit des Vertragsschlusses die Eintragung schon bewirkt gewesen sei.

Mit der Eintragung trat die Kapitalerhöhung ins Leben und in demselben Augenblicke war die Verpflichtung zur Gewährung der Aktienrechte, die für die Aktiengesellschaft durch die Annahme der Zeichnung sämtlicher Aktien von seiten des Fr. entstanden war, kraft Gesetzes erfüllt. Als Eigentümer der Aktienrechte war Fr. zur Verfügung über die Aktienurkunden, die zu seiner Legitimation dienten, vom Augenblick ihrer Ausfertigung an allein berechtigt. Ihre Auslieferung konnte er vom Kläger nicht auf Grund des schuldrechtlichen Zeichnungsvertrags, sondern deshalb fordern, weil er Aktionär war,

kraft seines gesetzlichen, dinglich wirkenden Rechtes, als Eigentümer der Urkunden. Er konnte die Auslieferung dieser Urkunden von der Gesellschaft mit der Eigentumsklage verlangen und über sein Eigentum wie jeder andere Eigentümer verfügen, es nach Belieben auch einem Dritten übertragen (R.G. Bd. 79 S. 177). Übertrag er das Eigentum an den Aktien auf die klagende Gesellschaft, so handelte es sich dabei nicht um eine Rückübertragung, denn die Gesellschaft war vorher nicht Aktionär, also auch nicht Eigentümer der Aktien gewesen. Sie stand vielmehr beim Erwerbe der Aktien dem Eigentümer Fr. als ein Dritter gegenüber. Ihr neu erworbenes Eigentum konnte sie nur aus dem Eigentum Fr.'s herleiten. War die Übereignung gegen Entgelt erfolgt, so stellte sie ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere (Aktien) im Sinne des Abj. 1 Tarifnr. 4a dar. Der Gültigkeit des Erwerbes durch den Kläger stand hier auch nach Lage des Falles nicht die Vorschrift des § 226 Abs. 1 HGB. entgegen, nach der die Aktiengesellschaft eigene Aktien in regelmäßigem Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen soll. Denn wenn der Kläger die Wertpapiere erworben hat, so ist das nicht „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe“ geschehen, sondern unter dem ausnahmsweise eingetretenen Zwange, die Aktien durch Umtausch den Aktionären der Hotelgesellschaft übereignen zu müssen. Die Absicht des Klägers ging nicht dahin, durch den Erwerb der Aktien sein eigener Aktionär zu werden oder sonst ein gewinnbringendes Geschäft zu machen, vielmehr sollten die Aktien in seinen Büchern nur einen durchlaufenden Posten darstellen.

Bestehen hiernach gegen die rechtliche Möglichkeit der Übereignung der Aktien an den Kläger keine rechtlichen Bedenken, so fragt es sich weiter, ob durch den Vertrag vom 31. August 1912 eine Übereignung wirklich erfolgt ist oder ob der Vertrag, wie der Kläger meint, nur eine Ermächtigung, einen Verzicht oder Erlaß oder eine bloße Geschäftsbesorgung enthält.

Der Inhalt des Vertrages geht zwar dahin, daß Fr. den Kläger „ermächtigt“, in seinem, des Klägers, Namen über 3202 800 *M* Aktien zu verfügen. Auf die von den Parteien gewählte Bezeichnung des Geschäfts kommt es aber für die Steuerpflicht nicht an. Entscheidend ist vielmehr die rechtliche Natur des Geschäfts und diese

wird bestimmt durch die Gesamtheit der durch das Geschäft begründeten Rechte und Verpflichtungen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, enthält die Verhandlung vom 31. August nicht eine bloße, einseitig erklärte und widerrufliche Ermächtigung, über die Aktien im Namen des Eigentümers Fr., also in dessen Vertretung, zu verfügen. Die dem Kläger erteilte „Ermächtigung“ ist vielmehr eine unwiderrufliche und endgültige; sie ist gegen Entgelt, nämlich gegen Zahlung von 3928768 *M* gewährt und geht, wie der Berufungsrichter zutreffend feststellt, dahin, daß der Kläger nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für eigene Rechnung über die Aktien verfügen darf derart, daß er sie als Gegenwert zum Eintausch der Aktien der Hotelgesellschaft verwenden soll, während nach der mit den Aktionären der Hotelgesellschaft getroffenen Vereinbarung deren Aktien von diesen in sein, des Klägers, Eigentum übertragen werden sollten. Darauf, daß die 3202800 *M* junger Aktien ihm vom Kläger ausgeliefert werden, verzichtet Fr. Er gibt daher sämtliche ihm an den Aktien zustehenden Rechte zugunsten des Klägers gegen Entgelt auf und setzt den letzteren dadurch in die Lage, die Rechte eines Eigentümers der Aktien in vollem Umfange mit Rechtswirkung für sich selbst auszuüben, und zwar gegen Entgelt. Dem rechtlichen Erfolge nach stellt hiernach das Geschäft nichts anderes dar als eine entgeltliche Veräußerung der Aktien durch Fr. an den Kläger. Einer Übertragung des Besitzes der Aktien auf den Erwerber bedurfte es zur Über-eignung nicht, da der Erwerber (Kläger) bereits in ihrem Besitze war (§ 929 BGB.).

Davon, daß, wie die Revision meint, Fr. bei der Zeichnung der jungen Aktien nur als Geschäftsbeforger des Klägers gehandelt und daß deshalb die Übertragung der Verfügungsgewalt über die Aktien auf den Kläger nur die Abwicklung dieses Rechtsverhältnisses dar-gestellt habe, kann keine Rede sein. Fr. stand bei der Zeichnung und dem Erwerbe der Aktien dem Kläger als Dritter gegenüber. Er war der erste Erwerber der Aktien und hat dabei rechtlich ledig-lich seine eigenen Geschäfte, nicht die des Klägers besorgt. Ob er dabei wirtschaftlich im Interesse des Klägers gehandelt hat, um diesem die Durchführung des Umtauschgeschäfts zu erleichtern, ist für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Es war rechtlich aus-geschlossen, daß der Kläger die von ihm auszugehenden Aktien selbst,

wenn auch durch einen Mittelsmann, zeichnete. Bedurfte er der Aktien, um seine Verpflichtung zum Umtausche zu erfüllen, so mußte er sie sich von deren ersten Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger beschaffen. Hat er sie sich auf diese Weise beschafft, so ist auch der Anschaffungsstempel für diesen Erwerb zu entrichten. Ob die rechtliche Möglichkeit vorlag, auf einem anderen geschäftlichen Wege diesen Stempel zu vermeiden, etwa dadurch, daß Fr. die Aktien unmittelbar an die zum Umtausch berechtigten alten Aktionäre der Hotelgesellschaft überließ, ist hier nicht zu erörtern.

Es fragt sich aber, ob an dem vorstehend gefundenen Ergebnis etwas dadurch geändert wird, daß zur Zeit des Vertrages vom 31. August 1912 die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister noch nicht erfolgt war und deshalb Aktienanteile und auch Aktienurkunden im Rechtsinne noch nicht bestanden. Die Frage ist zu verneinen. Bis zur Eintragung war die Übereignung der künftigen Aktienurkunden zwar aufschiebend bedingt, nämlich davon abhängig, daß die Aktien im Rechtsinne zur Entstehung gelangten. Im Augenblicke dieser Entstehung ging aber entsprechend der bereits vorher erfolgten Einigung (§ 929 Satz 2 BGB.) das Eigentum von Fr. auf den Kläger endgültig über. Der Rechtsvorgang ist dabei im inneren Wesen kein anderer als bei der Abtretung künftiger, genügend bestimmter Forderungen. Schon im Urteile vom 25. Juni 1897 (RGZ. Bd. 39 S. 128) hat das Reichsgericht ausgesprochen, es sei zur Unterordnung eines Geschäfts als Anschaffungsgeschäfts unter das Reichsstempelgesetz nicht erforderlich, daß die Sache, die Gegenstand eines Anschaffungsgeschäfts sein soll, sich bereits vorher, schon als solche rechtlich existierend, in fremdem Eigentum befunden habe und aus ihm in das Eigentum des Anschaffenden übergehen solle. Aber auch abgesehen hiervon, ist es eine vom allgemeinen Rechte anerkannte Regel, daß auch künftige Sachen Gegenstand einer entgeltlichen Veräußerung sein können.

Der Annahme eines Anschaffungsgeschäfts steht hier auch die Vorschrift des § 287 Abs. 2 HGB. nicht entgegen. Nach ihr können die Anteilsrechte an dem zu erhöhenden Kapital einer Aktiengesellschaft vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister „mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft“ nicht übertragen werden. Die Übertragung ist an sich rechtswirksam; nur die Aktiengesellschaft

selbst hat das Recht, einer Übertragung der Aktien an Dritte, die vor jenem Zeitpunkt erfolgt, zu widersprechen und braucht sie nicht gegen sich gelten zu lassen. Im vorliegenden Falle hat jedoch die Gesellschaft auf dieses Widerspruchsrecht verzichtet, indem sie das auf den Erwerb der Aktien gerichtete Geschäft selbst abschloß.

Dem Berufungsrichter kann darin nicht beigetreten werden, daß die Vereinbarung vom 31. August 1912 nur so verstanden werden könne, Fr. habe sich lediglich zur Übertragung des ihm aus der Zeichnung zustehenden Rechtes auf Zuteilung der Aktien verpflichtet. Die Zuteilung der sämtlichen Aktien auf Fr. war zur Zeit jener Vereinbarung bereits erfolgt; nur die Auslieferung an ihn konnte vor der Eintragung ins Handelsregister nicht bewirkt werden. Nicht ein schuldrechtlicher Anspruch — was der Berufungsrichter anzunehmen scheint — auf Gewährung der Aktienurkunden stand Fr. gegenüber dem Kläger zu, sondern, wie oben dargelegt ist, ein kraft Gesetzes entstandenes dingliches Recht. Dagegen spricht auch nicht, daß schon vor dem Übergange des Eigentums der Aktien an den Kläger die Aufrechnung ihres Kaufpreises im voraus, in aufschiebend bedingter Weise, erfolgt ist. Der Berufungsrichter geht ebenso fehl in der Annahme, die Abtretung des Anspruchs auf Zuteilung der Aktien falle stempelrechtlich unter den Begriff der „Ausreichung der Aktien an den ersten Erwerber“. Erster Erwerber war nicht der Kläger, sondern Fr. geworden, nämlich kraft Gesetzes im Augenblicke der Eintragung auf Grund der vom Kläger angenommenen Zeichnung. Zur „Ausreichung“ war nur die Aktiengesellschaft, nicht Fr., befugt und imstande. Sie hat die Ausreichung an Fr. zu ihren eigenen Händen, als an dessen Rechtsnachfolgerin, bewirkt. Die Bezugnahme der Revision auf § 185 BGG. ist ebenfalls verfehlt. Es handelt sich hier lediglich um die Besteuerung des am 31. August 1912 vereinbarten Geschäfts. Bei diesem hat nicht ein Nichtberechtigter, sondern Fr. als bedingt Berechtigter über das Eigentum an den Wertpapieren Verfügung getroffen. Daß endlich die Annahme eines Anschaffungsgeschäftes im Streitfalle mit dem Urteile RGZ. Bd. 84 S. 17 in irgend einem Punkte in Widerspruch stände, kann nicht anerkannt werden. Übrigens handelt es sich in jenem Urteile nicht um Anschaffungsstempel, sondern um Aktienausgabestempel.

Sinsichtlich der Höhe des Stempelbetrages ist dem Berufungs-



richter beizutreten. Sie bestimmt sich nach dem vereinbarten Kaufpreise, hier also nach dem Betrage von 3928768 M. Ob in diesem auch die Stückzinsen der veräußerten Aktien für die Zeit seit dem 1. Januar 1912 mit Rücksicht darauf enthalten sind, daß mit diesen Aktien zugleich der Anspruch auf Dividende für dieselbe Zeit übereignet wurde, ist für die Stempelberechnung ohne Bedeutung. Durch diesen Anspruch erhöhte sich der Wert der Aktien, und dem entsprach die Erhöhung der Gegenleistung um den Betrag der Stückzinsen.“ ...